

Steuergestaltung

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und -empfehlungen zum Jahresende

von Dipl. Ökonom Dirk Peters, Steuerberater, und Jörg Apel, Steuerberater, Peters-Schoenlein-Peters, Hannover

Zum Jahreswechsel ändert sich regelmäßig eine Vielzahl von gesetzlichen Regelungen. In diesem Jahr wirft insbesondere die Einführung der Abgeltungsteuer ihre Schatten voraus. Mit diesem Beitrag geben wir Ihnen wieder Anregungen, wie Sie durch Ihr Handeln das Geschehen aktiv beeinflussen können.

Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Wenn Sie Ihren Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, können Sie Ihre errechneten Steuerzahlungen noch durch Ihr Handeln bis zum 31. Dezember beeinflussen.

Steuerverlagerung, ggf. auch Steuerentlastung

Zunächst gilt ganz allgemein, dass Sie durch die vorzeitige Bezahlung von laufenden Ausgaben und/oder Einnahmeverlagerungen durch das Hinausschieben von Honorarforderungen in das kommende Jahr zunächst für das Jahr 2008 eine Steuerentlastung erreichen können. Die Steuer wird dann ins kommende Jahr verlagert. Eine bleibende echte **Steuerentlastung** tritt dann ein, wenn der persönliche Steuersatz im Folgejahr niedriger ist als im Jahr 2008.

Auch bei anderen Einkunftsarten möglich

Diese Wirkung kann nicht nur hinsichtlich Ihrer Gewinnermittlung genutzt werden, sondern auch bei anderen Einkunftsarten wie zum Beispiel Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen oder auch bei Sonderausgaben (zum Beispiel Spenden).

In Betracht kommen vor allem folgende Maßnahmen:

- Vorziehen der Anschaffung von Verbrauchsmaterial wie zum Beispiel Büromaterial, Verbandsmaterial oder Zahngold (gilt nicht für bilanzierende Zahnärzte);
- Vorziehen von Investitionen wie zum Beispiel für Praxisinventar und medizinische Geräte;
- Vorzeitige Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Sofortabzugsmöglichkeit (die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der einzelnen Wirtschaftsgüter dürfen nicht mehr als 150 Euro netto betragen);
- spätere Erstellung von Honorarrechnungen mit der Folge der Verzögerung von Einnahmen;

- Vorziehen von sofort abzugsfähigem Aufwand wie zum Beispiel Instandsetzungen und Beratungsaufwand;
- Vorauszahlungen für maximal fünf Jahre auf Dauerschuldverhältnisse wie zum Beispiel der Mietvertrag über die Praxisräume;
- Einkunftsverlagerung auf nahe Angehörige durch Schenkung oder – real durchgeführte (!) – Dienstverträge;
- Tätigkeit von abzugsfähigen Spenden;
- freiwillige Beitragszahlungen zugunsten der Basisversorgung fürs Alter. Hierzu zählen Zahlungen an das Versorgungswerk, in die gesetzliche Rentenversicherung oder für einen Rürup-Vertrag. **Hintergrund:** Mit den üblichen Beitragszahlungen werden die Obergrenzen der abzugsfähigen Aufwendungen (20.000 Euro bei Ledigen, 40.000 Euro bei Ehepaaren) in der Regel nicht erreicht.

Aufstocken der Beiträge für die Altersversorgung

Praxistipp: Wir empfehlen, Ausgaben nur zu tätigen, wenn diese notwendig sind und in absehbarer Zeit ohnehin auf Sie zukommen werden. Jede Maßnahme sollte zunächst wirtschaftlich sinnvoll sein!

Jede Maßnahme sollte wirtschaftlich sinnvoll sein!

Wenn Sie Verlagerungen vornehmen, beachten Sie folgendes:

- Bei Ausgaben muss der Zahlbetrag noch in 2008 abfließen.
- Informieren Sie sich bei Ihrem Kreditinstitut über den Annahmeschluss für Überweisungen, damit diese noch in diesem Jahr ausgeführt werden können.
- Für Scheckzahlungen wird die Ausgabe im Zeitpunkt der Scheckübergabe fingiert.
- Bei wiederkehrenden Zahlungen (zum Beispiel Mieten, Zinsen, Versicherungsbeiträge) muss der Abfluss spätestens 10 Tage vor Ablauf des Jahres erfolgt sein.

In diesem Zusammenhang ist schließlich zu beachten, dass im Jahr 2008 die „Reichensteuer“ eingeführt wurde. Das heißt: Für Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen über 250.000 Euro (bei Ehegatten 500.000 Euro) liegt, beträgt der Spitzensteuersatz nicht 42 Prozent, sondern 45 Prozent. Im Bereich des Spitzensteuersatzes führen Einkommensverlagerungen zu keiner wirklichen Steuerentlastung, es wird bedingt durch die verzögerte Steuerzahlung allenfalls ein Zinsvorteil erzielt.

Keine Entlastung im Bereich des Spitzensteuersatzes

Investitionsabzugsbetrag

Mit Wirkung vom 1.1.2007 an wurde die Ansparabschreibung durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt (zu den Einzelheiten siehe

„Zahnärzte Wirtschaftsdienst“ Nr. 8/2007, S. 8 ff.). Als Zahnarzt können Sie den Abzugsbetrag für künftige Investitionen in Anspruch nehmen, wenn Ihr Gewinn im Abzugsjahr maximal 100.000 Euro beträgt. Für Bilanzierende gelten andere Größenmerkmale.

Abzugsbetrag beträgt 40 Prozent der Investitionskosten

Gebildet werden kann der Abzugsbetrag für neue und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Der Abzugsbetrag beträgt 40 Prozent der geplanten Investitionskosten. Maximal darf der Abzugsbetrag 200.000 Euro betragen.

Beachten Sie: Haben Sie im Jahr 2006 noch die alte Ansparabschreibung in Anspruch genommen und bisher noch nicht wieder gewinnerhöhend aufgelöst, so muss die Auflösung nun zwingend im Jahr 2008 erfolgen. Wurde nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich der Gewinn um weitere 12 Prozent des Auflösungsbetrages.

Praxistipps: Bilden Sie einen neuen Investitionsabzugsbetrag nur dann, wenn eine Investition mit hoher Wahrscheinlichkeit beabsichtigt ist. Wird nämlich nicht in das geplante Wirtschaftsgut investiert, erhöht sich die Steuer rückwirkend im Bildungsjahr. Auf die dann entstehende Steuernachzahlung werden zusätzliche Nachzahlungszinsen erhoben. Möchten Sie den neuen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen, empfehlen wir Ihnen, einen Kostenvoranschlag für Ihre geplanten Investitionen einzuholen.

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

Steuersatz für thesaurierte Gewinne 28,25 Prozent

Ab 2008 können Zahnärzte ihren Gewinn im Unternehmen belassen (thesaurieren) und diesen mit lediglich 28,25 Prozent versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zahnarzt bilanziert. Werden zunächst thesaurierte Gewinne später doch für private Zwecke entnommen, müssen diese mit 25 Prozent nachversteuert werden. Insgesamt steigt damit die Steuerbelastung.

Praxistipp: Wir empfehlen, von dieser neuen Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Früher oder später sind die „zurück gelassenen“ Gewinne mit einem dann insgesamt höheren Steuersatz zu versteuern. Der Liquiditätsvorteil wird in den meisten Fällen durch die höheren Kosten einer Bilanzierung aufgezehrt.

Abgeltungsteuer

Private Kapitaleinkünfte wie etwa Dividenden, Zinsen und Investmenterträge unterliegen ab 2009 einem einheitlichen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. Die Abgeltungsteuer gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien (bisherige Spekulationsgeschäfte). Damit werden Kursgewinne künftig generell steuerpflichtig. Ausführliche Erläuterungen zur Abgeltungsteuer finden sie im „Zahnärzte Wirtschaftsdienst“ Nr. 10/2007, S. 12, und Nr. 11/2007, S. 20.

Beachten Sie: Mit der Neuregelung ist ein Abzugsverbot tatsächlich entstandener Werbungskosten auf Kapitaleinkünfte verbunden. Dieses betrifft auch Zinsen für fremdfinanziertes Kapitalvermögen. Lediglich ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (bei Ehegatten 1.602 Euro) findet noch Berücksichtigung.

Abzugsverbot für Werbungskosten

Praxistipps: Die Abgeltungsteuer macht eine ganze Reihe von Überlegungen bzw. Maßnahmen erforderlich. Hier die aus unserer Sicht wesentlichen:

- Die Abgeltungsteuer wird auf private Kapitalerträge berechnet. Zinsen, Dividenden und Kursgewinne für betriebliche Konten (zum Beispiel Konten von Gemeinschaftspraxen bzw. Berufsausübungsgemeinschaften) oder für Vermietung und Verpachtung unterliegen zwar auch einer 25-prozentigen Abzugssteuer, jedoch ohne abgeltende Wirkung. Diese Kapitalerträge werden weiterhin mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Abgeltungsteuer nur auf private Kapitalerträge

Sie sollten deshalb vor dem 1.1.2009 Ihre betrieblichen Kapitalanlagen in den privaten Bereich verlagern und für eine klare Trennung zwischen betrieblichen und privaten Konten sorgen. Aktuell ist davon auszugehen, dass für betriebliche Konten eine Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug möglich sein wird. Das Freistellungsformular erhalten Sie in Ihrer Bankfiliale oder auf deren Internetseite.

- Mit dem Kauf von festverzinslichen Wertpapieren, deren Zinstermin in 2009 liegt, sollten Sie den Zuflusszeitpunkt in das nächste Jahr verschieben, mit der Folge, dass die beim Kauf gezahlten Stückzinsen mit Zinserträgen in 2008 verrechnet werden können und der Zinszufluss nur noch mit 25 Prozent zu versteuern ist. Für Kursgewinne, die mit Wertpapieren erzielt werden, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden, gilt weiterhin die bestehende Regelung, dass sie nach Ablauf eines Jahres steuerfrei sind. Wer langfristig orientiert sein Kapital in Aktien und Investmentfonds investieren will, hat bis zum 31.12.2008 die Möglichkeit, die Weichen für sein Kapitalvermögen zu stellen, um sich die Steuerfreiheit der Kursgewinne dauerhaft zu sichern.
- Beachten Sie aber, dass Sie Kapitalanlagen immer primär nach Ihren langfristigen Zielen sowie Ihrer persönlichen Risikoneigung und nicht vornehmlich nach steuerlichen Gesichtspunkten gestalten sollten.
- Festgestellte Kursverluste, die bis Ende 2008 entstanden sind, können im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum 31.12.2013 mit entsprechenden Kapitaleinkünften nach neuem Recht verrechnet werden. Deshalb ist es wichtig, Ihrem Steuerberater auch geringfügige Verluste mitzuteilen.

Steuerliche Gründe sollten nicht allein maßgeblich sein

- Überprüfen Sie die Ausschüttungsmöglichkeiten aus einer Dentallaborbeteiligung. Durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens ab 2009 können GmbH-Gewinnausschüttungen in 2008 günstiger als in 2009 sein.
- Kredite ggf. ablösen** ■ Bei fremdfinanziiertem Kapitalvermögen ist es wegen der Nichtabziehbarkeit von Schuldzinsen ratsam, die Kredite abzulösen. Auch andere Vermögensverwaltungskosten sind nicht als Werbungskosten abziehbar. Sprechen Sie mit Ihrem Vermögensverwalter über Alternativen zu Vermögensverwaltungsgebühren.
- Freistellungsaufträge überprüfen** ■ Überprüfen Sie eine neue Vergabe der erteilten Freistellungsaufträge, denn zuviel einbehaltene Abgeltungsteuer erhalten Sie nur über einen Antrag in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zurück.
■ Ab 2009 sind die Banken verpflichtet, von Ihren Kapitalerträgen Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Informieren Sie ggf. Ihre Bank noch in diesem Jahr über Ihre Konfessionszugehörigkeit. Unterjährige Veränderungen der Kirchenzugehörigkeit können nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.
■ Auf Antrag können Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (zum Beispiel Dentallabore in der Rechtsform der GmbH) nach dem „Teileinkünfteverfahren“ versteuert werden, wenn die Beteiligung mindestens 1 Prozent (wesentliche Beteiligung) beträgt und eine berufliche Tätigkeit in der Gesellschaft ausgeübt wird. Beim Teileinkünfteverfahren unterliegen 60 Prozent der Erträge dem persönlichen Steuersatz.

Übungsleiter-Freibetrag

Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer bleiben bis zu einem Betrag von 2.100 Euro im Jahr steuerfrei. Ab 2009 wird dies auch für solche Tätigkeiten in anderen EU-Staaten gelten.

Erbschaftsteuer


Siehe Beitrag auf
Seite 1

Ab dem 1. Januar 2009 soll die lange geplante und viel diskutierte Erbschaftsteuerreform kommen. Am 6. November haben sich die Koalitionsparteien nun endlich geeinigt. Einzelheiten hierzu sowie zum weiteren Zeitplan erläutert ein gesonderter Beitrag auf Seite 2 dieser Ausgabe.

Soweit die wesentlichen Handlungsoptionen zum Jahreswechsel 2008/2009 aus steuerlicher Sicht. Jedes Handeln sollte allerdings stets sorgfältig durchdacht und im Einzelfall (wirtschaftlich) sinnvoll sein. Sprechen Sie daher zunächst mit Ihrem Steuerberater.